

des Territoriums des bulgarischen Königreiches darf ohne Einwilligung der Großsbranje nicht geschehen.“ Es muß aber doch bemerkt werden, daß die Praxis eine andere ist. Art. I ist weder in bezug auf die Vergrößerung des Landes bei der Vereinigung Ost-rumeliens mit dem Fürstentum Bulgarien im Jahre 1885 oder dem Landgewinn im ersten Balkankriege, noch in bezug auf die Verminderung des Landes im zweiten Balkan- oder im Weltkrieg zur Anwendung gekommen. Die Großsbranje hat sich darüber bis jetzt noch nie geäußert, und es hätte auch keinen Sinn gehabt, sich darüber zu äußern, denn ihrer Zuständigkeit stehen die Machtsprüche der Verträge von Bukarest und Neuilly entgegen. Art. I kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Staatsverträge zwischen Bulgarien und anderen Ländern auf Grund der Gleichberechtigung handelt.

Die gesetzgebende Initiative der Großsbranje. Aus Art. 108, der nach Art. 147 bezüglich der Großsbranje unanwendbar ist, geht hervor, daß der Großsbranje das Recht der Gesetzesinitiative nicht zusteht. Daraus resultiert auch die wichtigste Begrenzung der Großsbranje: Sie ist nicht zuständig, sich mit anderen Fragen zu beschäftigen als mit denjenigen, für die sie einberufen ist. Diese Begrenzung wird jedoch bedeutend geschwächt dank des Rechtes der Großsbranje, sich über alle Fragen — mit Ausnahme einer Verfassungsänderung — nicht nur mit „ja“ oder „nein“ auszusprechen. Auf jede ihr gestellte Frage kann die Großsbranje frei, ohne irgendeine Beschränkung, ihre Meinung äußern, aber nur auf solche und nicht auf nicht gestellte Fragen<sup>40</sup>). Ist z. B. die Großsbranje für die Regentenwahl einberufen, so darf sie sich keinesfalls mit Verfassungsänderungen beschäftigen oder umgekehrt. Der Vergleich, den man hier mit der Assemblée Nationale zu machen versucht, ist nicht richtig; denn der letzteren steht das Recht zu, sich über die Änderung der Verfassung „en tout ou en partie“ auszusprechen, ein Recht, das der Großsbranje fehlt. Auch in anderen hier nicht weiter zu erörternden Beziehungen ist die Assemblée Nationale mächtiger als die Großsbranje, und die Behauptung, die letztere sei ihr Abbild, ist unrichtig.

Einberufung, Eröffnung, Schließung. Das Recht zur Einberufung der Großsbranje steht der Exekutive zu, der Krone, der Regentschaft oder dem Ministerkabinett. Ist die Großsbranje einmal einberufen, so kann man sie weder vertagen noch auflösen.

---

<sup>40</sup>) Anderer Meinung S. Kiroff in „Spisanie na jurditscheskoto druschestwo“ (II. Jahrg. Heft VIII): Zur Frage der Verfassungsnachprüfung und Verfassungsänderung, wo er noch größere Handlungsfreiheit der Großsbranje annimmt.